

**STADT MECKENHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 66  
"AUF DEM ROTT", 6. ÄNDERUNG**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG**

**Auftraggeber:**

Stadt Meckenheim  
Stadtentwicklung  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim

**Stand: 30. August 2009**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung hat in der Zeit vom 04.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010 öffentlich ausgelegen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>ANLASS UND ZIELSETZUNG</b>                                  | <b>2</b>  |
| <b>2</b> | <b>BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN</b>                | <b>2</b>  |
| 2.1      | Bestehendes Planungsrecht                                      | 2         |
| 2.2      | Vorhandene Nutzungen   | 2         |
| 2.3      | Gemäß 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 geplante Nutzungen | 3         |
| <b>3</b> | <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>                                   | <b>3</b>  |
| <b>4</b> | <b>VORPRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE</b>           | <b>5</b>  |
| 4.1      | Säugetiere   | 6         |
| 4.2      | Amphibien  | 7         |
| 4.3      | Reptilien  | 7         |
| 4.4      | Schmetterlinge   | 8         |
| 4.5      | Vögel  | 8         |
| <b>5</b> | <b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN</b>       | <b>10</b> |
| <b>6</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG</b>   | <b>11</b> |

## 1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 66 "Auf dem Rott", 6. Änderung, liegt am südöstlichen Rand des Meckenheimer Stadtteiles Merl. Nordwestlich schließt die Straße "An der alten Eiche" an das Plangebiet an. An das Gebiet grenzen im Norden und Nordwesten Wohngebiete, im Südosten bis Südwesten Waldflächen und Nordosten eine Grünfläche für stadtoökologische Ausgleichsmaßnahmen an. Durch die Waldflächen getrennt verläuft südöstlich des Plangebietes die Autobahn A 565.

Das Plangebiet wurde früher als Bauspielplatz genutzt. Infolge der Aufgabe dieser Nutzung hat sich eine Brachfläche, die überwiegend durch Ruderalfluren charakterisiert ist und auf der in den Randbereichen auch Gehölze vorkommen, entwickelt.

Da die als Bauspielplatz ausgewiesenen Flächen in vorangegangenen städtebaulichen Analysen als entbehrlich eingestuft wurden, ist, unter Berücksichtigung des Zieles eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen.

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Entwicklung des unbebauten Innenbereichs durchgeführt.

In dem vorliegenden Gutachten wird geprüft, inwieweit von der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 "Auf dem Rott" Belange des Artenschutzes betroffen sind.

## 2 BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN

### 2.1 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet ist Bestandteil der 4. Änderung des derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 66 "Auf dem Rott", der 1994 rechtskräftig wurde.

Für den Geltungsbereich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage/Bauspielplatz" festgesetzt.

### 2.2 Vorhandene Nutzungen

#### Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer Brachfläche eingenommen, auf der sich nach Aufgabe der Nutzung des Bauspielplatzes eine arten- und blütenreiche Ruderalvegetation entwickelt hat. Unter anderem kommen Gemeiner Beifuß, Rainfarn, Tüpfel-Johanniskraut, Wilde Möhre, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Gelber Ackerklee, Spitzwegerich, Bärenklau, Ackerkratzdistel, Gemeiner Hornklee, Schafgarbe und Klette vor. Das vereinzelte Vorkommen von Binsen als Feuchtezeigern weist auf verdichtete Stellen hin. Einzelne junge Gehölze (Hunds-Rose, Brombeere, Roter Hartriegel, Stiel-Eiche, Birke) sind Zeichen einer beginnenden Verbuschung. Kleinere Flächen, die bereits großteils eingewachsen sind, werden von befestigten Asphaltflächen oder Betonfundamenten eingenommen. In den Randbereichen ist auch dichter Gehölzbestand aus überwiegend standortgerechten Arten wie Pfaffenhütchen, Holunder, Hundsrose, Roter Hartriegel, Hasel, Vogelkirsche und Vogelbeere vorhanden. Das im nordwestlichen Bereich anschließende Wohngebiet wird durch eine Hecke abgegrenzt.

#### Angrenzende Nutzungen

Im Nordwesten grenzt die Straße "An der alten Eiche" an das Plangebiet an. Die namengebende markante, großkronige Eiche wächst in einer westlich daran gelegenen Grünfläche, die durch regelmäßige Mahd offen gehalten wird. Südwestlich, südlich und südöstlich des Plangebietes liegen Gehölzflächen, die als Wald festgesetzt sind. Es kommen

unter anderem Vogelkirsche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Vogelbeere, Trauben-Kirsche, Salweide, Holunder und Hasel vor. Südöstlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A 565. In dem Waldstreifen zwischen Plangebiet und Autobahn wird ein Fuß- und Radweg geführt.

Im Norden schließt an das Plangebiet Wohnbebauung an. Die im Nordosten an das Plangebiet angrenzende öffentliche Grünfläche ist als "Fläche für stadtoökologische Ausgleichsmaßnahmen" festgesetzt. Auf der Fläche ist standortgerechter Gehölzbestand vorhanden. Teilbereiche sollen durch eine regelmäßige Pflege offen gehalten werden.

### 2.3 Gemäß 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 geplante Nutzungen

Zur Erschließung des Plangebietes wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt. Es ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern geplant, für die eine Festsetzung als allgemeine Wohngebiete erfolgt. Im südwestlichen Bereich wird zwischen dem Wohngebiet und der angrenzenden Waldfläche eine private Grünfläche ausgewiesen. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist auf einem 3 m breiten Streifen der Erhalt der vorhandenen Gehölze vorgesehen. Im östlichen Bereich wird eine Teilfläche des vorhandenen Waldbestandes als Fläche für Wald festgesetzt und damit in ihrem Bestand gesichert.

## 3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Demnach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach nationalem und internationalem Recht unterschiedliche Schutzkategorien zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Nach § 42(5) Satz 5 BNatSchG wurden in der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt. Beim Antreffen bedeutender Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen sollte jedoch einzelfallbezogen eine Behandlung dieser Arten abgestimmt werden.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 42 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 42 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 42 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 42 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 42 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 42 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG kann bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 (3) BNatSchG Anwendung finden. Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird und die Größe der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19(2) BauNVO weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, gelten gemäß § 13a (2) Nr. 4 Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im vorliegenden Fall kommt somit § 19 (3) BNatSchG nicht zur Anwendung.

## 4 VORPRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

### Auswahl der zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV

Um eine Liste der durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 42 BNatSchG zu berücksichtigen sind, zu erhalten, werden Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) ausgewertet. Das LANUV stellt Daten zu geschützten Arten in einem Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung. Im FIS sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten. Planungsrelevant werden diejenigen Arten genannt, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat und die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der von den Arten genutzten Lebensräume. Dazu hat das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen entwickelt, die einzeln oder zu mehreren in Kombination mit den jeweiligen Messtischblättern abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5308 (Bad Godesberg). Eine Zuordnung der von der Planung betroffenen zu den im FIS entwickelten Lebensraumtypen ergibt folgende Liste:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

Die aufgelisteten artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen beziehen sich auf alle benannten Lebensraumtypen, die innerhalb des Messtischblattes 5308 vorkommen:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus; Haselmaus.
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Geldbauunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch.
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse.
- Schmetterlinge: Schwarzblauer Moorbläuling.
- Vögel: Baumfalke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen abgeglichen (Plausibilitätsprüfung).

## 4.1 Säugetiere

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der aufgeführten Fledermausarten oder ein regelmäßiges Vorkommen der Arten sind aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung des Plangebietes, nicht zu erwarten. Die notwendigen artspezifischen Standortbedingungen sind nicht vorhanden.

Die Bechsteinfledermaus bewohnt Gebäude in strukturreichen Landschaften und ist meist in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sie bevorzugt Jagdgebiete mit linienhaften Strukturelementen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Im Plangebiet sind keine geeigneten Quartiermöglichkeiten vorhanden. Das Plangebiet weist darüber hinaus keine typische Ausprägung auf, die es als Jagdrevier geeignet machen.

Der Große und Kleine Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die auch ihre Baumhöhlen in Wäldern suchen. Außer Waldbereichen bzw. Waldrändern werden auch strukturreiche Siedlungsbereiche (Parkanlagen, Obstwiesen) als Jagdreviere genutzt. Der Wasserfledermaus dienen offene Wasserflächen als Jagdgebiet. Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die Quartiermöglichkeiten für die genannten Arten bieten. Als Jagdrevier für die Wasserfledermaus kommt das Gebiet nicht in Frage. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Große und Kleine Abendsegler, die Fransenfledermaus oder das Braune Langohr, die vermutlich schwerpunktmäßig Baumquartiere in den östlich der Autobahn gelegenen Waldgebieten des Kottenforstes nutzen, auch das Plangebiet gelegentlich für die Jagd anfliegen. Infolge der Umsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Arten ersichtlich, da das Plangebiet kein essentielles Jagdrevier für die Arten darstellt.

Die Große und Kleine Bartfledermaus sind Gebäudefledermäuse, die innerhalb des Plangebietes keine Quartiermöglichkeiten finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener werden auch Parkanlagen in Siedlungsbereichen genutzt. Da das Plangebiet keine solchen Habitatstrukturen aufweist, ist ein regelmäßiges Vorkommen von Großer und Kleiner Bartfledermaus auszuschließen.

Die Zwergfledermaus, sucht als Gebäudefledermaus und Kulturfolger vor allem auch Siedlungsbereiche auf. Während Quartiere innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden können, stellen die Brachflächen auch im Zusammenhang mit den nördlich angrenzenden Ausgleichsflächen (offene durch Strauchgehölze strukturierte Flächen) eine geeignete Teilfläche eines Nahrungshabitats dar. Aus der Umsetzung der in der 6. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Nutzungen sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Art ersichtlich, da im Umfeld nach wie vor für die Jagd geeignete Flächen vorhanden sind.

Auch für die Haselmaus sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Die Haselmaus bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerhalb der Wälder werden Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken besiedelt. Die seltenen Nachweise in Siedlungsnähe beschränken sich auf Obstgärten und Parks.

Da ein Vorkommen von Quartieren der oben beschriebenen Arten nicht gegeben ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht feststellbar.



## 4.2 Amphibien

Die Amphibien sind an das Vorhandensein von Gewässern zur Laichablage gebunden. Als Sommerlebensraum benötigt die Geburtshelferkröte sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen und Steinhaufen in der Nähe der Absetzgewässer. Die Gelbbauchunke besiedelt naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Der Kammolch nutzt als Landlebensraum feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Kreuzkröte findet ihren Lebensraum auf Abgrabungsflächen in den Flussauen. Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden und sumpfige Wiesen und Weiden. Der Springfrosch kommt vor allem in den Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern sowie an Waldränder und auf Waldwiesen vor. Da die beschriebenen erforderlichen Lebensraumkomponenten innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen der aufgeführten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind nicht feststellbar.

## 4.3 Reptilien

Die Schlingnatter bevorzugt Sandböden, besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sie ist in Heidegebieten, trockenen Randbereichen von Mooren, aufgelockerten und steinigen Waldrändern sowie sekundär in Steinbrüchen anzutreffen. Es sind keine Habitatstrukturen, die das Plangebiet als Lebensraum geeignet machen, vorhanden.

Hinsichtlich der Schlingnatter sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht feststellbar.

Bei einem Ortstermin am 15.07.2009 wurde im Plangebiet eine Zauneidechse nachgewiesen. Die Zauneidechse bewohnt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten. Lebensräume stellen vor allem Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie süd-exponierte Waldränder und Feldraine dar. Sekundär werden vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Sand- und Kiesgruben genutzt.

Die reich strukturierten, weitgehend offenen Flächen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren im Plangebiet stellen gut geeignete Lebensraumkomponenten für die Zauneidechse dar. Für die Eiablage sind die Brachflächen bedingt geeignet, da die Zauneidechse dafür selbst gegrabene Erdlöcher nutzt, was auf den meist verdichteten und teilweise befestigten Flächen nur schwer durchführbar ist. Ein Vorkommen von Eiablageplätze im Plangebiet kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Brachflächen im Gebiet vollständig überplant. Im nahen Umfeld stehen mit den im Norden an das Plangebiet angrenzenden Ausgleichsflächen, auf denen sich offene Bereiche und Teilflächen mit Gehölzbeständen abwechseln, geeigneten Ausweichflächen zur Verfügung.



Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht auszuschließen (Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gemäß § 42 (1) BNatSchG Nr. 2 und Verletzung oder Tötung gem. § 42 (1) BNatSchG Nr. 1). Um Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5 "Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen".

#### 4.4 Schmetterlinge

Der Schwarzblaue Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) lebt schwerpunktmäßig in wechselfeuchten Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Der Große Wiesenknopf ist als Futter- und Eiablagepflanze Voraussetzung für sein Vorkommen. Diese Pflanzenart ist innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt worden.

Da ein Vorkommen der Art nicht gegeben ist, bestehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

#### 4.5 Vögel

Da auf den Flächen, für die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes eine Nutzungsänderung erfolgt, keine Bäume, die als Horstbäume geeignet sind, gefunden wurden, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Greifvogelarten Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Wespenbussard ausgeschlossen werden. Bäume mit Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht angetroffen, womit ein Vorkommen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz auszuschließen ist.

Der Turmfalke nistet außer in Bäumen auch an höheren Gebäuden, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Für das Vorkommen der Schleiereule, die als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle Nischen in Gebäuden vor allem in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z.B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) nutzt, gibt es im Plangebiet keine geeigneten Quartiermöglichkeiten.

Geeignete Habitatstrukturen für die Waldohreule, die halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern sowie in Siedlungsbereichen Parks und Grünanlagen als Lebensraum bevorzugt, kommen im Plangebiet nicht vor.

Der Erlenzeisig brütet in lichten Nadelwäldern. Außerhalb der Wälder brüten die Tiere, sofern größere Fichtenbestände vorkommen, auch an Siedlungsrändern. Fichtenbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nachtigall, Neuntöter, Turteltaube und Pirol bauen ihre Nester in Strauchgehölzen oder Bäumen, was potenziell auch auf den Flächen des Plangebietes möglich wäre, für die Nutzungsänderungen vorgesehen sind. Allerdings entsprechen bei diesen Vogelarten die übrigen Standortbedingungen nicht den artspezifischen Lebensraumsansprüchen:

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Dabei ist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen wichtig.

Der Neuntöter bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen sowie auch gebüschreiche Feuchtgebiete.

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungsbereichen kommt die Turteltaube selten vor. Dann werden jedoch größere Obstgärten, verwilderte Gärten oder Parkanlagen besiedelt.

Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. In Siedlungsbereichen werden auch Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.

Der Gartenrotschwanz baut sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 Metern Höhe über dem Boden, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Er kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen und lichten, alten Mischwäldern vor. Inzwischen kommt er schwerpunktmäßig in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vor. Geeignete Quartiermöglichkeiten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Habitatausstattung des Gebietes entspricht nicht seinen Lebensraumsprüchen.

Das Schwarzkelchen errichtet sein Nest am Boden. Der Lebensraum des Schwarzkelchens sind magere Offenlandbereiche mit Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Heiden und Moore sowie störungsarme Brach- und Ruderalflächen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen und grasreiche Heidegebiete. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, womit ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Auch das Rebhuhn, das offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen und -brachen sowie Grünländern besiedelt, findet im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Solche geeigneten Brutplätze fehlen im Plangebiet.

Das Teichhuhn, das in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer lebt, kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG sind für die zuvor genannten Vogelarten auszuschließen. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass einige der angeführten Arten das Plangebiet sporadisch als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen. Ein Ausweichen auf benachbarte geeignete Flächen ist jedoch möglich. Negative Auswirkungen auf die Populationen sind auszuschließen.

## 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

### Zauneidechse - Baufeldräumung

Um Störungen der Zauneidechse während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gemäß § 42 (1) BNatSchG Nr. 2 zu vermeiden und dabei gegebenenfalls Tiere zu verletzen und zu töten (§ 42 (1) BNatSchG Nr. 1) soll die Baufeldräumung der Brachflächen außerhalb der von Mitte Mai (Eiablage) bis September (Schlüpfen der Jungen) stattfindenden Aufzuchtzeit erfolgen. Die Baufeldräumung soll abschnittsweise und möglichst kleinflächig durchgeführt werden, damit möglicherweise betroffene Zauneidechsen auf geeignete benachbarte Flächen ausweichen können.

Sofern die beschriebene Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, sind für die Zauneidechse Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) BNatSchG Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) und Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) nicht zu erwarten. Im Zuge von außerhalb der Aufzuchtzeiten stattfindenden Baufeldräumung kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 (1) BNatSchG Nr. 3) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und infolgedessen auch Absatz 1 Nr. 1 liegt damit allerdings nicht vor, da die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (§ 42 (5) BNatSchG). Angrenzend an die betroffenen Flächen stehen geeignete Flächen für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Aufbauend auf die Bestandsbeschreibung des Plangebietes und die Beschreibung der in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 "Auf dem Rott" festgesetzten Nutzungen, wird dargelegt, inwieweit daraus Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten resultieren.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stellt Daten zu geschützten Arten in einem Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung. Durch Auswertung der Daten wird eine Liste der planungsrelevanten Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 42 BNatSchG zu berücksichtigen sind, erzeugt. Die Artenliste bezieht sich auf das gesamte Messtischblatt 5308 Bad Godenberg, in dem auch das Plangebiet liegt. Diese Liste wird mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen abgeglichen (Plausibilitätsprüfung).

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Hinblick auf die aufgelisteten Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel sowie die Schlingnatter, da die Arten innerhalb des Plangebietes abgesehen von eventuellen sporadischen und temporären Aufenthalten nicht vorkommen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden. Ein unzulässiger Eingriff nach § 19 (3) (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegt nicht vor.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind hinsichtlich der Zauneidechse, die im Plangebiet nachgewiesen wurde, Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht auszuschließen (Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gemäß § 42 (1) BNatSchG Nr. 2 und Verletzung oder Tötung gem. § 42 (1) BNatSchG Nr. 1). Um Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden, soll die Baufelddräumung der Brachflächen außerhalb der Aufzuchtzeit erfolgen. Die Baufelddräumung soll abschnittsweise und möglichst kleinflächig durchgeführt werden, damit möglicherweise betroffene Zauneidechsen auf geeignete benachbarte Flächen ausweichen können. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG für die Zauneidechse vermieden werden. Unzulässige Eingriffe nach § 19 (3) liegen nicht vor.

Meckenheim, im August 2009

**Ginster**  
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

*Birgit Merten-Reimann*  
(Dipl.-Ing. Birgit Merten-Reimann)